

Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur
Postfach 7151 | 24171 Kiel

Empfänger:in

geschwärzt

Vorab per E-Mail:

geschwärzt

Ihr Zeichen: /

Ihre Nachricht vom: 08.10.2024

Mein Zeichen: **geschwärzt**

Meine Nachricht vom: 04.12.2024

geschwärzt

geschwärzt@mekun.landsh.de
Telefon: +49 431 988-**geschwärzt**

Telefax: /

23.12.2024

Ihr Antrag auf Zugang zu Informationen vom 18.09.2024 in der Fassung vom 08.10.2024 nach dem Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH)

Sehr geehrte Frau **geschwärzt**,

1. Ihrem Antrag vom 18.09.2024 in der präzisierten Fassung vom 08.10.2024 auf Zugang zu Informationen im Zusammenhang mit dem geplanten LNG-Terminal Brunsbüttel wird in dem aus der Begründung ersichtlichen Umfang stattgegeben. Im Übrigen wird der Antrag (teilweise) abgelehnt.
2. Es werden Gebühren in Höhe von 500,00 Euro erhoben.

Begründung:

Mit Schreiben vom 18.09.2024 haben Sie Anträge nach dem Informationszugangsgesetz des Landes Schleswig-Holstein (IZG-SH) und Auskunft zu den folgenden Punkten bzw. Zugang zu den folgenden dem Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur (MEKUN), dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus (MWVATT) sowie der Staatskanzlei vorliegenden Unterlagen aus den vergangenen drei Jahren (seit 26.09.2021) gestellt:

1. Sämtliche Ausarbeitungen & Kommunikation, die im Zusammenhang mit der Genehmigung der Floating LNG-Infrastruktur in Brunsbüttel sowie dem geplanten landseitigen LNG-Terminal Brunsbüttel stehen (z.B. Schriftwechsel, Kommentare, E-Mail-Verkehr inklusive etwaiger Anhänge, Verträge und ihre ggf. kommentierten Entwurfs- bzw. Zwischenversionen, Briefverkehr, Sprechzettel, Vermerke, Memos,

Kalendereinträge, Gesprächsnotizen, Sitzungsprotokolle, Kurznachrichten- und Chat-Verläufe, Austausch mit kommunalen Vertretern/Vereinen/Verbänden/Unternehmen, Abstimmung zu den Pressemitteilungen, sowie alle weiteren IFG-pflichtigen Informationen.)

2. Sämtliche Ausarbeitungen & Kommunikation, die im Zusammenhang mit dem Einstieg der Förderbank KfW beim LNG Terminal Brunsbüttel stehen (z.B. Schriftwechsel, Kommentare, E-Mail-Verkehr inklusive etwaiger Anhänge, Verträge und ihre ggf. kommentierten Entwurfs- bzw. Zwischenversionen, Briefverkehr, Sprechzettel, Vermerke, Memos, Kalendereinträge, Gesprächsnotizen, Sitzungsprotokolle, Kurznachrichten- und Chat-Verläufe, Austausch mit kommunalen Vertretern/EU-Kommission/Vereinen/Verbänden/Unternehmen, Abstimmung zu den Pressemitteilungen, sowie alle weiteren IFG-pflichtigen Informationen). Ausdrücklich mit gemeint ist Kommunikation bezüglich der Frage, ob der Einstieg der KfW mit dem Beihilferecht der EU vereinbar ist.

Das MEKUN – Abteilung 3 – hat die Bearbeitung Ihrer IZG-Anfrage für die gesamte Landesregierung koordiniert und hierzu Informationen aus der Staatskanzlei und dem MWVATT sowie dem Landesamt für Umwelt (LfU) und Amt für Planfeststellung Verkehr (APV) als nach- bzw. zugeordnete (Genehmigungs-)Behörden eingeholt.

Nach Mitteilung unsererseits, dass aufgrund des Umfangs der zu sichtenden Informationen eine Konkretisierung der von Ihnen gewünschten Informationen erforderlich sei, um eine sachgerechte Beantwortung Ihrer Anfrage zu ermöglichen, haben wir uns in einem gemeinsamen Gespräch unter dem 07.10.2024 darauf verständigt, dass Ihr vorliegender IZG-Antrag dahingehend präzisiert wird, dass Ihr Auskunftsbegehren zu 1. sich nunmehr lediglich auf die *Genehmigungsverfahren im Zusammenhang mit dem geplanten landseitigen LNG-Terminal Brunsbüttel* bezieht. Dies umfasst das mit Erlass des Planfeststellungsbeschlusses am 24.09.2024 abgeschlossene, vom APV geführte hafenrechtliche Planfeststellungsverfahren sowie das laufende immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren des LfU und alle zugehörigen Entscheidungen zu vorläufigen Maßnahmen in den jeweiligen Verfahren. Die Genehmigung der FSRU ist ausdrücklich nicht von dem konkretisierten Antrag erfasst.

Sie haben um eine Bereitstellung der Unterlagen in digitaler Form, auch über einen Download-Server, spätestens innerhalb der gesetzlichen Frist von einem Monat, gebeten. Die Frist begann mit Stellung des präzisierten Antrags mit E-Mail vom 08.10.2024 gemäß § 4 Abs. 2 Satz 3 IZG-SH erneut zu laufen und wurde mit weiterer Mail vom 28.10.2024 nach § 5 Abs. 2 Satz 2 IZG-SH um einen Monat auf den 08.12.2024 verlängert. In dem Telefonat vom 04.12.2024 haben Sie sich damit einverstanden erklärt, mit der Bescheidung ihres Antrages bis zum Abschluss der noch erforderlichen Schwärzungen/Aussonderungen in den planfeststellungs- bzw. immissionsschutzrechtlichen Antragsunterlagen für das LNG-Terminal Brunsbüttel zu warten.

Die voraussichtliche Kostenhöhe wurde Ihnen bereits in der E-Mail vom 08.10.2024 – wie von Ihnen erbeten – ebenfalls mitgeteilt.

Gemäß Ihrer Anfrage haben wir bei der Zusammenstellung der Unterlagen des MEKUN und des MWVATT/ APV sowie der Staatskanzlei für das geplante Vorhaben „LNG-Terminal Brunsbüttel“ der Projektträgerin German LNG Terminal GmbH und die am Konsortium beteiligten Firmen den Zeitraum ab 26.09.2021 bis zum 30.11.2024 – abweichend hiervon beim LfU den 22.11.2024 – zugrunde gelegt.

I. Informationserteilung gem. § 3 IZG-SH

Gemäß § 3 IZG-SH haben Sie ein Recht auf freien Zugang zu den Informationen, über die eine informationspflichtige Stelle verfügt.

Ihrem Antrag kann in dieser Hinsicht zum Teil entsprochen werden.

Soweit Ihr Anspruch besteht, werden Ihnen die Unterlagen über den beiliegenden USB-Stick zum Abruf zur Verfügung gestellt.

1. Anspruch auf Zugang zu den zu 1. begehrten Informationen

a) Informationen des MEKUN

Von Ihrem Anspruch erfasst sind zunächst die vorhandenen Statusberichte für die Task Force des verfahrensunterstützenden Unternehmens Team Consult GmbH seit Februar 2023, seit Juni 2024 unter Federführung des MEKUN – Referat V 36. Zunächst war im gegenständlichen Zeitraum bis Mai 2023 die damalige, im MWVATT angesiedelte Projektgruppe LNG für die Betreuung des vom Land beauftragten LNG-Projektkoordinators Team Consult GmbH zuständig, wobei deren Unterlagen im Zuge der Umstrukturierung des Referats auf das MEKUN – Referat V 23 – übergegangen sind. Zudem erhalten Sie entsprechende Sachstandsvermerke der Referate V 23 und V 36.

Zusätzlich wird vorhandene Kommunikation mit den beteiligten Mitarbeiter*innen der Behörden und der Projektträgerin des geplanten LNG-Terminals, der German LNG Terminal GmbH, bzw. ggf. mit ihr verbundener Unternehmen einschließlich von Gesprächsvorbereitungen/ Sprechzetteln und (Abstimmungs-)Protokollen herausgegeben. Ebenfalls zählen hierzu die Unterlagen der atomrechtlichen Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde im MEKUN (V 3 – Stabsstelle Wissenstransfer Kernenergie / Konzeption Störfallbetrachtung und -bewertung/ WKS) im Zusammenhang mit den möglichen Auswirkungen des LNG-Projekts auf die kerntechnischen Anlagen am Standort Brunsbüttel (E-Mail-Verkehr, Vermerke, Gutachten, Kommunikation mit Sachverständigen). Eine Übersicht zu den herauszugebenden und ausgesonderten Dokumenten der Atomaufsicht im MEKUN entnehmen Sie bitte dem beigefügten Vermerk und der tabellarischen Übersicht (Anlagen 1 und 2).

Außerdem ist in diesem Zusammenhang E-Mail-Verkehr der Abteilung V 5 im Zuge der Vorbereitung der Erteilung des naturschutzrechtlichen Be- und Einvernehmens nach § 17 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 11 Abs. 1 LNatSchG im hafenrechtlichen Planfeststellungsverfahren enthalten.

b) Informationen des LfU

Insbesondere erhalten Sie die Verfahrensunterlagen, die die immissionsschutzrechtlichen Verfahren des LfU – d.h. das abgeschlossene Verfahren zur Zulassung des vorzeitigen Beginns gem. § 8a BImSchG sowie das laufende Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG – betreffen. Hierzu gehören vor allem die vorhandenen Antragsunterlagen, (Prüf-)Vermerke, Stellungnahmen und Entscheidungen. Stellungnahmen beteiligter Behörden in diesem Zusammenhang liegen insoweit vorrangig den Informationen des LfU als verfahrensführender Stelle bei, um Doppelungen zu vermeiden.

Zu den nummerierten durch das LfU bearbeiteten Vorgangsordner auf dem USB-Stick ist zu berücksichtigen, dass aus Gründen des Bearbeitungsprozesses nicht alle Nummern besetzt sind; teilweise wurden Ordner auch zusammengefasst.

c) Informationen des MWVATT

Beim MWVATT liegen keine Informationen vor, die über die von den anderen informationspflichtigen Stellen herauszugebenden Dokumente hinausgehen.

d) Informationen des APV

Insbesondere erhalten Sie die Verfahrensunterlagen, die die planfeststellungrechtlichen Verfahren – d.h. das Verfahren zur Planfeststellung des Hafenneubaus nach § 95 Abs. 1 Landeswassergesetz (LWG) sowie zur zugehörigen vorläufigen Anordnung gem. § 95b Abs. 2 LWG – betreffen. Hierzu gehören vor allem die vorhandenen Antragsunterlagen, (Prüf-)Vermerke, Stellungnahmen und Entscheidungen. Stellungnahmen beteiligter Behörden in diesem Zusammenhang liegen auch insoweit vorrangig den Informationen des APV als verfahrensführender Stelle bei.

Zudem wird vorhandene Kommunikation mit den beteiligten Mitarbeiter*innen der Behörden und der Projektträgerin des geplanten LNG-Terminals, der German LNG Terminal GmbH (GLNG), bzw. ggf. mit ihr verbundener Unternehmen einschließlich von Gesprächsvorbereitungen/ Sprechzetteln und (Abstimmungs-)Protokollen herausgegeben.

e) Informationen der Staatskanzlei

Bei den herauszugebenden Informationen der Staatskanzlei handelt es sich um folgende Dokumente:

1. E-Mail-Verlauf - Einreichung überarbeitete Unterlagen beim APV (vom 08.12.2021; Seite 1 bis 2)
2. E-Mail – Termin-Rückschau (vom 31.01.2022; Seite 3)
3. Schreiben von German LNG an CdS (vom 08.11.2021; Seite 4 bis 6)
4. Gesprächsvorbereitung Gespräch MP mit BM Habeck im Rahmen des Antrittsbesuchs (07.03.2022; Seite 7 bis 27)
5. Protokoll der Task-Force-Sitzung unter Vorsitz CdS (vom 03.09./ 12.10.2021; Seite 28 bis 34).

Hier gibt es teilweise Überschneidungen mit Informationen, die nach Ziffer 2 Ihres Antrags herauszugeben sind; eine dokumentenscharfe Trennung ist insoweit nicht erfolgt.

2. Anspruch auf Zugang zu den zu 2. begehrten Informationen

Zur Verfügung gestellt werden Ihnen insbesondere Ausarbeitungen & Kommunikation, die im Zusammenhang mit dem Einstieg der Förderbank KfW beim LNG Terminal Brunsbüttel stehen, wie bspw. vorbereitende Unterlagen, Absprachen zwischen den relevanten Stakeholdern und Vereinbarungen zum weiteren Vorgehen bzgl. des Einstiegs der KfW.

Hierbei handelt es sich neben den Informationen der Staatskanzlei (s.o.) um solche Daten des MEKUN – Referat V 23, dessen Leiter die ehemalige Projektgruppe LNG im MWATT geleitet hat.

Im Übrigen ist insofern auf die Ihnen durch das BMWK auf Ihre parallele Anfrage hin mit Bescheid vom 25.11.2024 (Az.: 38200/014) erteilte Auskunft zu verweisen. Das Verfahren rund um den Einstieg der KfW fällt in den Zuständigkeitsbereich des Bundes. Die insoweit vollständigen Unterlagen sind daher insbesondere dort vorhanden. Die obersten Behörden des Landes Schleswig-Holstein wurden hier nur ausschnittsweise seitens des Bundes und der Betreiber über den Prozess eingebunden und informiert.

3. Teilweise Ablehnung Ihres Antrags

Darüber hinaus besteht der Anspruch auf Zugang zu den begehrten Informationen teilweise nicht. Aus den nachfolgend dargestellten Gründen werden nicht alle hierzu vorhandenen Unterlagen bzw. Unterlagen in Teilen nur geschwärzt herausgegeben.

Nach § 6 Abs. 3 IZG-SH sind bei Vorliegen eines Ablehnungsgrundes nach §§ 9 oder 10 die hiervon nicht betroffenen Informationen zugänglich zu machen, soweit sie ausgesondert werden können. Die Aussonderung unterliegt dabei dem Vorbehalt der Möglichkeit der Trennung der Informationen. Diese kann insbesondere tatsächlich begrenzt sein.

Insoweit eine körperliche Trennung der Informationen dahingehend, dass nur die auskunftspflichtigen Dokumente zugänglich sind, durch Teilentnahme realisierbar war,

erhalten Sie diese Unterlagen mit entsprechenden teilweisen Schwärzungen. Mit Blick auf solche Dokumente, bei denen (insbesondere aus sicherheitsrelevanten Gründen) überwiegende Teile der Unterlagen zu schwärzen oder bei denen Schwärzungen nur mit unverhältnismäßigem Verwaltungsaufwand gewesen wären, ist eine vollständige Entnahme dieser Unterlagen erfolgt.

Im Einzelnen:

aa) Ablehnung der Herausgabe von Unterlagen, deren Bekanntgabe nachteilige Auswirkungen auf bedeutsame Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit hätte (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 IZG-SH)

§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 IZG-SH schützt die Vertraulichkeit von Informationen, soweit deren Herausgabe nachteilige Auswirkungen hätte auf die internationalen Beziehungen, die Verteidigung oder bedeutsame Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit.

Zu dem insoweit ähnlichen § 3 Nr. 1 Buchst. c IFG des Bundes bestimmt die Gesetzesbegründung, BT-Drs. 15/4493, S. 9: „Die innere und äußere Sicherheit betrifft den nichtmilitärischen Sicherheitsbereich unter anderem der Nachrichtendienste (siehe § 1 Abs. 1 BVerfSchG: Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, des Bestandes und der Sicherheit des Bundes und der Länder). Umfasst ist auch der Geheimnisschutz für die Wirtschaft, der auf der Grundlage der §§ 24 ff. SÜG zur Wahrung staatlicher Sicherheitsinteressen wahrgenommen wird.“

Das VG Berlin hat hierzu mit Urteil vom 10.02.2011 – 2 K 23.10 –, Rn. 27 ff., juris, ausgeführt:

„Mit den Belangen der inneren und äußeren Sicherheit schützt § 3 Nr. 1 Buchst. c IFG die freiheitlich demokratische Grundordnung sowie den Bestand und die Sicherheit des Bundes und der Länder, einschließlich der Funktionsfähigkeit des Staates und seiner Einrichtungen, vor Angriffen durch fremde Staaten (äußere Sicherheit) oder gewaltsame Aktionen Privater (innere Sicherheit; vgl. Rossi, IFG, 1. Aufl. 2006, Rn. 16 zu § 3; Schoch, a.a.O., Rn. 33 f. zu § 3). Mögliche Anschläge von Terroristen auf Infrastruktureinrichtungen des Bundes, wie sie von der Beklagten hier ins Feld geführt werden, fallen danach als Angriffe auf die innere Sicherheit in den Schutzbereich dieser Bestimmung.

Unerheblich ist in diesem Zusammenhang die Größe bzw. das Ausmaß eines befürchteten Angriffs. Der Auffassung der Klägerin, dass Belange der inneren und äußeren Sicherheit nur betroffen seien, wenn der Bestand der Bundesrepublik Deutschland als solches bedroht sei, ist nicht zu folgen. Eine derartige Einschränkung des Anwendungsbereichs von § 3 Nr. 1 Buchst. c IFG ist weder durch den Wortlaut, noch durch die Entstehungsgeschichte oder den Sinn und Zweck der Bestimmung gerechtfertigt. Insbesondere nach dem Willen des Gesetzgebers sollte insoweit umfassend der gesamte „nichtmilitärische Sicherheitsbereich“ geschützt werden (vgl. BT-Drs. 15/4493, S. 9).“

Der Bestimmung liegt ein materielles Schutzkonzept zu Grunde; die innere und die äußere Sicherheit werden institutionenunabhängig geschützt (Schoch, 3. Aufl. 2024, IFG § 3 Rn. 59, beck-online). Folglich scheidet die Anwendbarkeit des § 3 Nr. 1 lit. c IFG nicht schon deshalb aus, weil die Gewährleistung der inneren Sicherheit bezüglich der Verkehrsinfrastruktur nicht bei einer klassischen Sicherheitsbehörde, sondern bei einem Bundesministerium liegt. Geschützt werden in diesem Zusammenhang Infrastruktureinrichtungen des Bundes (z.B. gegenüber terroristischen Anschlägen; vgl. Schoch, 3. Aufl. 2024, IFG § 3 Rn. 59, beck-online). Der in diesem Zusammenhang begehrte Zugang zu Informationen über Brücken und Tunnel an Bundesfernstraßen zur Lage (Geokodierung), zu allgemeinen Angaben (Länge, Höhe, Baujahr, Bau- oder Renovierungskosten etc.) sowie zum Zustand (Brückenzustandsnote, Prüfungstermine und Prüfungsergebnisse) wurde insofern zu Recht abgelehnt (vgl. VG Berlin, Urt. v. 10.2.2011 – VG 2 K 23.10 –, juris, Rn. 27).

Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 IZG-SH ist der Anspruch auf Informationszugang ausgeschlossen, wenn das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut „hätte“. Erforderlich ist somit eine Prognoseentscheidung über die Auswirkungen der Bekanntgabe, die die Bedeutung der geschützten Belange zu berücksichtigen hat. „Nachteilig“ wirkt sich eine Bekanntgabe danach bereits dann aus, wenn sie eine Gefährdungslage schafft oder erhöht (vgl. LTSH-Drs. 16/722, S. 33 f.).

Mit Blick auf den Grad der Gewissheit der nachteiligen Auswirkungen hat das VG Berlin, a.a.O., Rn. 31 ausgeführt, insoweit bestehe eine behördliche Einschätzungsprärogative: *„Denn auch die Prognose, ob und wie sich das Bekanntwerden von Informationen auf Sicherheitsbelange auswirkt, hängt von Beurteilungen ab, die für die Zukunft getroffen werden müssen und denen deshalb zwangsläufig ein gewisser Grad von Unsicherheit anhaftet. Außerdem kann die hier zu treffende Prognoseentscheidung auf einer Vielzahl von – für sich wenig aussagekräftigen – Einzelinformationen beruhen, die erst im Zusammenwirken mit anderen Erkenntnissen die Annahme rechtfertigen, dass nachteilige Auswirkungen auf Belange der inneren oder äußeren Sicherheit eintreten können.“*

Insofern ist zu berücksichtigen, dass durch das derzeit geplante KRITIS-Dachgesetz Maßnahmen zur Stärkung der Resilienz wesentlicher kritischer Infrastruktur – hierzu gehört u.a. auch die Erdgasversorgung (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b Kritis-Dachgesetz-E) geschaffen werden. Somit ist auch das LNG-Terminal Brunsbüttel Teil der kritischen Infrastruktur, die besonderen Anforderungen zum – insbesondere auch physischen – Schutz vor Sabotageakten, von denen eine besonders hohe Gefährdung der Bevölkerung ausgeht, unterliegt.

In diesem Zusammenhang ist auch der Geheimnisschutz für die Wirtschaft, der auf der Grundlage der §§ 24 ff. SÜG zur Wahrung staatlicher Sicherheitsinteressen wahrgenommen wird, zu berücksichtigen. Bei dem LNG-Terminal handelt es sich um eine lebenswichtige Einrichtung i.S.d. §§ 1 Abs. 4 und 5 SÜG, 17 SÜFV.

Hinzu kommt, dass im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG n.F. der Antragsteller der insoweit vorgesehenen Veröffentlichung der Antragsunterlagen im Internet widersprechen kann, soweit er (neben der Betroffenheit von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen) die Gefährdung wichtiger Sicherheitsbelange befürchtet.

Diese Vorschrift des § 3 Abs. 1 Satz 6 des Plansicherstellungsgesetzes (PlanSiG) wurde im Zuge der BImSchG-Novellierung vom 09.07.2024 (BGBl. I 2024, Nr. 225) übernommen (vgl. BT-Drs. 20/11657, S. 36, zu Nummer 7).

Die entsprechende Regelung des PlanSiG sollte dem Umstand Rechnung tragen, „dass Vorhabenträger im Einzelfall durch die Veröffentlichung von Unterlagen (z. B. Antragsunterlagen) im Internet ein höheres Risiko der Verletzung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen oder der Beeinträchtigung von Sicherheitsinteressen sehen können. Denn die betreffenden Informationen werden bei einer Veröffentlichung im Internet einem potentiell unbegrenzten Personenkreis zugänglich gemacht. Hier steht die Befürchtung im Raum, dass die auszulegenden Unterlagen dadurch auch für sachfremde Zwecke automatisiert auffind- und auswertbar sind“ (vgl. BT-Drs. 19/19214, S. 6, zu Nummer 2). Im Gegensatz zur herkömmlichen Auslegung, bei der eine Einsichtnahme mit deutlich höherem Ressourcenaufwand verbunden ist, können die Informationen prinzipiell weltweit und zeitlich unbegrenzt aufgenommen werden. Durch moderne Suchmaschinen können sie zudem sehr schnell gefunden und durch Verknüpfungen mit anderen Informationen auch automatisch ausgewertet werden (Ruf, in: ZUR 2023, 162 (163), beck-online).

Solche Informationen können bei ihrer Veröffentlichung in sicherheitsrelevanter Weise durch mögliche feindliche Akteure genutzt werden.

Nach Abwägung zwischen dem öffentlichen Bekanntgabeinteresse und dem behördlichen Interesse an der Geheimhaltung vertraulicher Informationen gem. § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 IZG-SH kommt das MEKUN zu dem Ergebnis, dass das behördliche Geheimhaltungsinteresse im konkreten Fall durch die Geheimhaltungsregelung überwiegt und die betreffenden Unterlagen nicht herauszugeben sind.

Insbesondere ist bei der Entscheidung über die Informationserteilung die Bedeutung für die demokratische Willensbildung und die Kontrolle der Verwaltung zu berücksichtigen.

Im Rahmen einer Risikoanalyse, bei der das Gefährdungspotential für die LNG-Infrastruktur durch öffentlich zugängliche Informationen zu bewerten war, besteht zugunsten des Geheimhaltungsinteresses allerdings eine überwiegende Schutzwürdigkeit bestimmter vertraulicher Informationen.

So ergibt sich nach der Bewertung der gegenwärtigen Sicherheitssituation und vor dem Hintergrund des aktuellen KRITIS-Dachgesetz-Entwurfs der Bundesregierung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2557 und zur Stärkung der Resilienz kritischer

Anlagen gerade die Notwendigkeit einer erneuten kritischen Prüfung, um Sicherheitsrisiken soweit wie möglich zu begegnen und diese zu begrenzen.

Hierzu zählen insbesondere die in den Verfahrensunterlagen enthaltenen Dokumente mit z.T. sehr sensiblen Daten, wie Architektur- und Konstruktionspläne mit einem hohen Detailgrad, etwa zu Zugangspunkten, erforderlicher Sicherung des Betriebsgeländes, Dokumenten zum Brandschutz, Flucht- und Rettungswegen, technische Pläne zur Verkabelung, Gas-, Wasser- und Stromleitungen. Weitere vertrauliche Dokumente enthalten u.a. detaillierte Beschreibungen von Störfallszenarien und deren Auswirkungen, z.B. durch die Explosionsdruckwelle. Hieraus würde sich ein umfassendes Bild der Anlage ergeben, das es feindlichen, insbesondere auch terroristischen Akteuren in erheblichem, für die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht hinzunehmendem Umfang erleichtern würde, Schwachstellen zu identifizieren und einen Sabotageplan zu erstellen.

Entnommen wurden daher insbesondere folgende Dateien:

- alle Zeichnungen mit Isometrien (Gebäude, Rohrleitungen z.B.)
- Explosionsschutzpläne
- Pläne für die Umrüstung auf NH₃ – sie beruhen auf den Zeichnungen und Schnitten der LNG-Tanks
- jedwede Pläne, die komplette oder weitreichende Anordnungen von sicherheitsrelevanten Ausrüstungsteilen enthalten.

(Teil-)Schwärzungen sind vor allem in folgenden Unterlagen enthalten:

- Darstellungen mit Isometrien, z.B. in Gutachten
- solche Dokumente mit Angaben zu exzeptionellen Störfällen
- Plänen mit Gaswarnsensoren oder vergleichbaren besonderen technischen Darstellungen, auch Löschmittelentnahmestellen
- Schnittdarstellungen von Gebäuden
- Inhalten von Ausrüstungslisten.

Im Einzelnen entnehmen Sie die ausgesonderten Dokumente des LfU bitte der Anlage 3. Die Schwärzungen in den Unterlagen des APV ergeben sich unmittelbar aus den Dokumenten selbst; komplette Entnahmen von einzelnen Dateien sind hier nicht erfolgt.

bb) Ablehnung der Herausgabe von Unterlagen, deren Bekanntgabe nachteilige Auswirkungen auf die Vertraulichkeit der Beratungen der informationspflichtigen Stellen hätte (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 IZG-SH)

Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 IZG-SH besteht kein Anspruch auf Informationszugang, wenn die Bekanntgabe nachteilige Auswirkungen auf die Vertraulichkeit der Beratungen der informationspflichtigen Stellen hätte. Eine solche Beeinträchtigung liegt vor, wenn das Bekanntwerden der den (vertraulichen) Entscheidungsvorgang betreffenden Information sich auf die Beratungen einer Behörde hindernd oder hemmend auswirken kann (vgl. BVerwG, Urteil vom 30.03.2017 – 7 C 19/15 –, Rn. 10, juris). Nach der ständigen Rechtsprechung ist der Zweck dieser Regelung, die notwendige Vertraulichkeit

behördlicher Beratungen zu wahren (BVerwG, Urteil vom 13.12.2018 – 7 C 19/17 –, Rn. 17, juris; BVerwG, Urteil vom 09.05.2019 – 7 C 34/17 –, Rn. 13, juris).

Schutzgut des § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 IZG-SH ist der Beratungsprozess als solcher, um eine effektive und funktionsfähige Entscheidungsfindung zu gewährleisten. Es wird der unbefangene und freie Meinungs-austausch zwischen den Behörden geschützt, um damit eine von externer Seite möglichst unbeeinflusste Meinungsbildung zu ermöglichen.

Der Schutz der Vertraulichkeit der Beratungen der informationspflichtigen Stellen erfasst behördliche Meinungsäußerungen und Informationen über die Willensbildung, die sich inhaltlich auf die Entscheidungsfindung, insbesondere im Fall von Verwaltungsverfahren, beziehen. Dabei wird der gesamte Prozess vom Beginn von Verwaltungsverfahren bis zur Entscheidungsfindung erfasst (vgl. LTSH-Drs. 16/722, S. 34). Dieser Prozess wird durch die zugehörigen Unterlagen dokumentiert. Diese dokumentieren den behördlichen Vorgang des Überlegens und die damit im Zusammenhang stehenden Verfahrens- und Vorgehensweisen. Denn zu einer offenen Meinungsbildung der Verwaltung gehört, vorläufige und noch nicht ausgereifte oder pointierte Argumente in die Entscheidungsfindung einzubringen, die zu einem späteren Zeitpunkt wieder verworfen werden.

Die hier in Frage stehenden Informationen dokumentieren den Beratungsprozess innerhalb sowie zwischen den Behörden des Landes oder lassen unmittelbare Rückschlüsse auf den Prozess der Meinungsbildung und -findung und Abwägung zwischen diesen informationspflichtigen Stellen in Bezug auf das Verwaltungsverfahren über den Erlass des Planfeststellungsbeschlusses oder der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zu.

Mit Blick auf das Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG muss bei einer Herausgabe und Veröffentlichung der geforderten Dokumente mit einer hinreichenden Wahrscheinlichkeit von nachteiligen Auswirkungen auf die Vertraulichkeit der laufenden Beratungen ausgegangen werden. Die vorgenannten Verfahrensschritte kumulieren in der aktuell noch ausstehenden Zulassungsentscheidung des Landes Schleswig-Holstein. Nach derzeitigem Sachstand ist damit erst im Frühjahr 2025 zu rechnen. Damit handelt es sich um derzeit noch nicht abgeschlossene Beratungen. Durch eine Veröffentlichung der geforderten Dokumente ist die Beeinflussung der konkreten Entscheidungsfindung zu befürchten. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist ein aufwendiger und zeitintensiver Prüfprozess der zuständigen Landesbehörde (LfU), der u.a. auch einen Erörterungstermin beinhaltet. Ein hier ausnahmsweise überwiegendes öffentliches Interesse an der Bekanntgabe ist nicht ersichtlich.

Die Vertraulichkeit kann auch dann zu wahren sein, wenn die eigentlichen Beratungen abgeschlossen sind und ein Beratungsergebnis feststeht. Insoweit sollen nachteilige Vorwirkungen auf zukünftige Beratungen verhindert werden. Mithin entfällt der Schutz nicht immer mit dem Abschluss der Beratungen. Danach war in Bezug auf die Erteilung

des naturschutzrechtlichen Be- und Einvernehmens im Zuge des hafenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens zu dem fraglichen E-Mail-Verkehr der Informationszugang zu versagen, da daraus Rückschlüsse auf den internen Beratungsprozess gezogen werden können.

cc) Ablehnung der Herausgabe von Unterlagen gem. 9 Abs. 2 Nr. 4 IZG-SH, soweit sich der Antrag auf die Zugänglichmachung noch nicht abgeschlossener Schriftstücke oder noch nicht aufbereiteter Daten bezieht

Nach § 9 Abs. 2 Nr. 4 IZG-SH ist ein Antrag abzulehnen, soweit er sich auf die Zugänglichmachung noch nicht abgeschlossener Schriftstücke oder noch nicht aufbereiteter Daten bezieht und das öffentliche Interesse am Funktionen von Verwaltungsabläufen gegenüber dem Bekanntgabeinteresse überwiegt.

Die Vorschrift schützt noch nicht fertig gestellte Vorgänge und soll so die Effektivität der internen Arbeitsabläufe der informationspflichtigen Stellen sichern (vgl. LTSH-Drs. 16/722, S. 34). Nicht von der Zugänglichmachung umfasst sind danach insbesondere Entwürfe von Dokumenten. Wie bereits in unserem Abstimmungsgespräch vom 8. Oktober 2024 erläutert, liegen diese zumeist nur zufällig vor, da sie regelmäßig im Zuge der Aktenspeicherung im E-Akten-Verarbeitungsprogramm VIS „überschrieben“ werden. Insofern wird hier das finale Dokument jeweils herausgegeben oder aus anderen Gründen möglicherweise nicht herausgegeben. Ein ausnahmsweise überwiegendes öffentliches Interesse an der Bekanntgabe der vorliegenden nicht abgeschlossenen Schriftstücke ist nicht ersichtlich.

Dies betrifft insbesondere auch die Schwärzung in der Unterlage der Staatskanzlei unter Ziffer 1 e) 5. (Seite 7-27). Danach ist eine Herausgabe der dortigen Anlagen 1 und 2 mit Blick auf § 9 Abs. 2 Nr. 4 IZG-SH abzulehnen. Hierbei handelt es sich jeweils um nicht abgeschlossene Schriftstücke/ Textentwürfe. Bei der vorzunehmenden Abwägung überwiegt das öffentliche Interesse am Funktionieren von Verwaltungsabläufen gegenüber dem Bekanntgabeinteresse.

dd) Schwärzung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen gem. § 10 Satz 1 Nr. 3 IZG-SH

Zu den Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen zählen nach der Rechtsprechung des BVerwG (vgl. Urteil vom 14.07.2021 – 3 C 2/20 –, Rn. 50, juris; Urteil vom 23.02.2017 – 7 C 31/15 –, Rn. 64, juris, m.w.N.) alle auf ein Unternehmen bezogenen Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Unternehmer ein berechtigtes Interesse hat. Ein solches Interesse besteht dann, wenn die Offenlegung der Information geeignet ist, exklusives technisches oder kaufmännisches Wissen den Marktkonkurrenten zugänglich zu machen und sie die Wettbewerbsposition des Unternehmens nachteilig beeinflussen kann.

Betriebsgeheimnisse umfassen im Wesentlichen technisches Wissen. Geschäftsgeheimnisse zielen auf den Schutz kaufmännischen Wissens. Sie betreffen alle Konditionen, durch welche die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Unternehmens maßgeblich bestimmt werden können. Dazu gehören unter anderem Umsätze, Ertragslagen, Geschäftsbücher, Kundenlisten, Bezugsquellen, Fristen zur Umsetzung einzelner Projekte, Investitionsverpflichtungen und Vertragsstrafenabkommen.

Unter die Betriebsgeheimnisse fallen insbesondere technische Details zur Verbundenheit der Leitungen, zur Architektur des Sicherheitssystems und der Warnmeldeanlagen. Diese Informationen können bei ihrer Veröffentlichung in sicherheitsrelevanter Weise durch mögliche feindliche Akteure genutzt werden.

Zu den schützenswerten Geschäftsgeheimnissen der Vorhabenträgerin gehören in diesem Zusammenhang auch Angaben in Dokumenten – insbesondere in den Unterlagen des LfU – wie Kostenübernahmeerklärungen und -bescheiden sowie zugehörigem Austausch über bestimmte Details zu (Investitions-)Kosten des Projekts. Diese Informationen sind für GLNG von kalkulatorischer Bedeutung und können somit Wettbewerbsrelevanz entfalten, da sie möglicherweise auch Rückschlüsse auf unternehmensstrategische Überlegungen über die Projektfinanzierung zulassen. Solche Informationen können bei ihrer Veröffentlichung im Rahmen des Wettbewerbs durch mögliche Konkurrenten genutzt werden, um eigene Projekte entsprechend voranzutreiben.

Insoweit hat die German LNG Terminal GmbH der Weitergabe von Dokumenten widersprochen, soweit diese Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gemäß § 10 S. 1 Nr. 3 IZG-SH beinhalten und welche zur Vermeidung wettbewerbsrechtlicher Nachteile zwingend geheimhaltungsbedürftig sind. Das Interesse an der Geheimhaltung überwiegt dabei das Interesse an der Offenlegung dieser Informationen.

ee) Schwärzung von personenbezogenen Daten gem. § 10 Satz 1 Nr. 1 IZG-SH

Gemäß § 10 Satz 1 Nr. 1 IZG-SH ist der Antrag abzulehnen, soweit durch die Bekanntgabe der Informationen personenbezogene Daten offenbart würden, deren Vertraulichkeit durch Rechtsvorschrift vorgesehen ist, und das schutzwürdige private Interesse an der Geheimhaltung gegenüber dem öffentlichen Bekanntgabeinteresse überwiegt, es sei denn, die jeweils Betroffenen haben zugestimmt.

Durch die Regelung wird dem Datenschutz ein Vorrang vor dem Informationsinteresse zugesprochen; nur wenn das Informationsinteresse ausnahmsweise das Geheimhaltungsinteresse überwiegt, ist die Weitergabe der personenbezogenen Daten möglich. Ein solches überwiegendes Interesse an dem Erhalt der personenbezogenen Daten ist vorliegend jedoch nicht erkennbar.

In diesem Zusammenhang haben Sie in Ihrem Antrag einer Schwärzung von personenbezogenen Daten von Personen, die nicht handelsrechtlich öffentlich zu machen

wären oder die Beamte unterhalb der Abteilungsleiterenebene sind, bereits zugestimmt, um Drittbeteiligungsverfahren zu vermeiden. Zudem haben Sie darauf hingewiesen, dass Personen der absoluten und relativen Zeitgeschichte von solchen Schwärzungen auszunehmen seien; hierzu zählten nach Ihrer Auffassung auch Vorstandsmitglieder von Verbänden, Unternehmen und ihrer Konzerntöchter.

Im Übrigen widersprechen die Regelungen des Landesdatenschutzgesetzes Schleswig-Holstein (LDSG SH) sowie die Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) der Offenlegung der personenbezogenen Daten. Die Weitergabe personenbezogener Daten stellt eine datenverarbeitende Tätigkeit i.S. des Art. 4 Nr. 2 DSGVO dar. Eine Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist jedoch nur zulässig, soweit eine entsprechende Rechtsgrundlage die Datenverarbeitung erlaubt. Danach ist die Weitergabe von Daten gem. Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a) DSGVO aufgrund einer Einwilligung der betroffenen Mitarbeiter möglich, welche vorliegend jedoch durch German LNG nicht erteilt worden ist. Es liegt jedoch auch keine anderweitige Rechtsgrundlage vor, welche die Weitergabe der personenbezogenen Daten an den Antragssteller rechtfertigen könnte. Insbesondere die Erlaubnisnorm in Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. c) DSGVO enthält lediglich einen Verweis auf andere im nationalen oder europäischen Recht enthaltene Normen, die die Datenverarbeitung ausdrücklich erlauben. Da jedoch § 10 S. 1 Nr. 1 IZG-SH wiederum auf das Datenschutzrecht verweist bzw. datenschutzrechtskonform angewandt werden muss, kann hierin keine Ermächtigungsgrundlage für die Weitergabe der personenbezogenen Daten gesehen werden.

Insofern haben Sie bereits in Ihrem Antrag auf Informationszugang deutlich gemacht, dass es Ihnen bei den übrigen Personen überhaupt nicht auf den Erhalt personenbezogener Daten ankommt. Auch sind sonstige Umstände nicht erkennbar, die ein berechtigtes Interesse rechtfertigen würden.

Darüber hinaus hat die German LNG Terminal GmbH einer Weitergabe weiterer personenbezogener Daten nach § 10 S. 1 Nr. 1 IZG-SH ausdrücklich widersprochen.

Danach sind, da es sich bei Namen, E-Mail-Adressen, Telefonnummern sowie möglicherweise weiteren, in der mit Ihrem Antrag begehrten Informationen enthaltenen personenbezogenen Daten um solche handelt, die der Vertraulichkeit nach Datenschutzgrundsätzen unterliegen, diese – in dem von Ihnen genannten Umfang – in den herauszugebenden Unterlagen jeweils geschwärzt worden.

II. Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf § 1 Abs. 1 der Landesverordnung über Kosten nach dem Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH-KostenVO) i.d. Fassung vom 19.01.2012 i.V.m. der Anlage – Kostentarif, Tarifstellen Nr. 1.3 und 2.2.

Gemäß § 1 Abs. 1 IZG-SH-KostenVO werden für die Bereitstellung von Informationen aufgrund des IZG-SH Kosten erhoben, diese dürfen insgesamt 500 Euro nicht übersteigen

(§ 1 Abs. 2 IZG-SH-KostenVO). Für die Erteilung einer schriftlichen Auskunft inklusive der Herausgabe von Duplikaten, bei denen außergewöhnlich aufwändige Maßnahmen zur Zusammenstellung von Unterlagen erforderlich sind, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange in zahlreichen Fällen Daten ausgesondert werden müssen, werden Gebühren in Höhe von 500,00 Euro erhoben (Tarifstellen 1.3 und 2.2 Kostentarif IZG-SH-KostenVO).

Sie werden gebeten, den o. a. Gesamtbetrag unter Angabe des Kassenzeichens innerhalb eines Monats nach Zugang dieses Bescheides an die

Bundesbank Hamburg
Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein – Landeskasse – (FM-LK)
BIC: MARKDEF1200
IBAN: DE82 2000 0000 0020 2015 77

zu **Kassenzeichen:** geschwärzt

Titel-Nr. geschwärzt
Finanzstelle geschwärzt

zu überweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe

zu Ziffer I.1.a) beim Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein, Mercatorstr. 3, 24106 Kiel,

zu I.1.b) beim Landesamt für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Dezernat 71, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek,

zu I.1.d) beim Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein – Amt für Planfeststellung Verkehr (APV), Hopfenstr. 29, 24103 Kiel, und

zu I.1.e) bei der Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein, Düsternbrooker Weg 104, 24105 Kiel,

Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

geschwärzt

Anlagen:

1. Vermerk V 3 – WKS: Übersicht herauszugebende Dokumente
2. Übersicht zu entnommenen Dokumenten V 3 WKS
3. Übersicht zu den ausgesonderten Dateien in den Antragsunterlagen des LfU (Vermerk LfU 77)

Hinweis:

Eine Übersicht über sämtliche im Übrigen herausgegebenen Dokumente entnehmen Sie bitte der Datei „20250310_IZG-Antrag LNG-Infrastruktur_Übersicht Dok_TraPo“. Die dort aufgeführten Unterlagen können bei den – aus der Liste ersichtlichen – jeweils informationspflichtigen Behörden angefordert werden.